

Flugordnung der Modellfluggruppe Pfinztal e.V.

Stand: 29.01.2017

1. Der Platzhalter ist die Modellfluggruppe Pfinztal e.V.
2. Die Flugzeiten sind von Sonnenaufgang bis längstens bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang für Fliegen mit Motorbetrieb.
3. Jeder Pilot eines Flugmodells hat sich stets so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
4. Fahrzeuge sind auf dem vorgesehenen PKW-Abstellplatz abzustellen.
5. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss vorhanden sein, die zumindest der für das Mitführen in PKW vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
6. Jeder Pilot muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung jederzeit und auf Verlangen nachweisen können.
7. Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor, Strahltriebwerk, usw. ist untersagt.
8. Gastpiloten müssen auf die Flugordnung hingewiesen werden.
9. Es ist stets ein Flugbuch zu führen.
10. Für den Betrieb von Flugmodellen > 5 kg gilt die Aufstiegserlaubnis incl. Karte vom 18.02.2002, insbesondere dort festgeschriebene Regelungen bzgl. Flugleiter, Luftraumbegrenzungen sowie Start-/Landeflächen und PKW-Abstellplätze.
11. Unabhängig vom Abfluggewicht ist ab der Anwesenheit von mehr als 3 aktiven Mitgliedern auf dem Modellfluggelände ein Flugleiter einzusetzen.
 - Der Flugleiter ist in Vertretung der Vorstandschaft für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb zuständig. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - Die Rolle „Flugleiter“ kann jedes ordentliche, volljährige Mitglied übernehmen, welches mit den einschlägigen Vorschriften, der Aufstiegserlaubnis und den lokalen Gegebenheiten vertraut ist. Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen.
12. Für den Betrieb von Flugmodellen ≤ 5 kg, die dem erlaubnisfreien Modellflug unterliegen, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen folgende zusätzliche Regelungen:
 - Das Überfliegen des Naturschutzgebietes „Lehmgrube am Heulenberg“ ist nicht erlaubt.
 - Das Überfliegen von Zufahrtswege und des Parkraumes in geringer Höhe ist außer im Fall des Starts oder der Landung zu unterlassen.
 - Das Überfliegen der angrenzenden Wohnbebauung mit Motorbetrieb ist zu unterlassen.